

Satzung des Fördervereins

§1 Name und Sitz; Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den „Förderverein Kita Beste Freunde“. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Ahrensburg eingetragen.
2. Der Sitz des Vereins ist Großhansdorf.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins läuft vom 01. Januar bis zum 31. Dezember des Jahres.

§2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, d.h. der Kindertagesstätte, in engem Zusammenwirken zwischen Eltern, der Leitung und dem pädagogischem Fachpersonal. Insbesondere sollen durch persönliche Zuwendungen und Mitarbeit sowie durch finanzielle Hilfen die Voraussetzungen für eine gedeihvolle Arbeit unter Berücksichtigung neuerer Erkenntnisse der Pädagogik geschaffen und soziale, kulturelle, sportliche bzw. andere Veranstaltungen, die der Erziehung der Kinder dienen, gefördert werden. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke durch die Förderung der Kindertagesstätte Beste Freunde in Großhansdorf – dies insbesondere durch folgende Maßnahmen:

- sammeln von Spenden und Mitgliedsbeiträgen
- Unterstützung bei der Ausgestaltung der Einrichtung
- Förderung von Bildung und Erziehung durch materielle und finanzielle Unterstützung
- aktive Mithilfe und Unterstützung bei der Durchführung von Veranstaltungen der Kindertagesstätte

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sämtliche Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. Die Mitgliedschaft entsteht durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet, und beginnt am 1. des darauffolgenden Monats.
2. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt.

Die Kündigung der Mitgliedschaft ist gegenüber dem Vorstand des Vereins schriftlich zu erklären. Die Beendigung der Mitgliedschaft ist halbjährlich oder zum Schluss des Vereinsjahres möglich. Bereits geleistete Beitragszahlungen werden nicht erstattet.

b) durch Ausschluss

Ein Mitglied kann durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Dem Mitglied ist zuvor Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Über den Einspruch eines Mitgliedes gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes entscheidet die Mitgliederversammlung.

c) Wer vier Wochen nach einmaliger Zahlungserinnerung den Jahresbeitrag nicht entrichtet hat, kann von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden.

d) durch Tod.

§5 Mittel des Vereins, Mitgliedsbeitrag

1. Die Mittel zu seiner Zweckerfüllung erhält der Verein durch:

- - Mitgliedsbeiträge
- - Geld- und Sachspenden
- - Zuwendungen und Zuschüsse

Die Mitglieder des Vereins haben einen Mitgliedsbeitrag zu leisten, dessen Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Eltern, die beide Mitglieder des Vereins sind, zahlen nur einen Beitrag. Höhe und Fälligkeit der Vereinsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. a) die Mitgliederversammlung und
2. b) der Vorstand.

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem/ der Vorsitzenden, dem / der stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Kassenwart/wärтин.

§7 Vorstand im Sinne des § 26 BGB

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB wird im Folgenden geschäftsführender Vorstand genannt. Er besteht aus dem / der Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden (einer davon Schriftführer/in, der andere Kassenwart/wärтин genannt). Der Verein wird durch mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten. Die Vorstandsmitglieder müssen

Vereinsmitglieder sein. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorstand wird jedes Jahr gewählt. Der bisherige Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Entschließungen des Vorstandes werden durch Mehrheitsbeschluss gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

§8 Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- d) Aufstellung eines Investitionsplanes für das jeweilige Geschäftsjahr
- e) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- g) Koordination aller grundlegenden und richtungsweisenden Aufgaben, die im Rahmen der Durchführung "Förderverein" zwischen Eltern und pädagogischem Personal notwendig sind
- h) Sonstige einmalige Geschäfte, die den Wert von 1.000 € übersteigen, dürfen nur mit Zustimmung der Mitgliederversammlung getätigt werden

§9 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr, unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Mitteilung einberufen. Zur Verminderung der Kosten ist eine Einladung per E-Mail zulässig. Eine Mitgliederversammlung muss darüber hinaus einberufen werden, wenn 1/5 der Mitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe verlangt.
2. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt:
 - - die Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - - über die Entlastung des Vorstandes
 - - über den Investitionsplan
 - - über Anträge, die rechtzeitig beim Vorstand eingegangen sind
 - - über Einsprüche von durch den Vorstand ausgeschlossenen Mitgliedern
 - - Satzungsänderungen
 - - die Auflösung des Vereins
 - - sowie alle sonstigen grundsätzlichen Fragen des Vereins.
4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung und zum Ausschluss von Mitgliedern ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 9/10 erforderlich.

Die Mitgliederversammlung wählt ferner die Vorstandsmitglieder und zwei Kassenprüfer/Innen aus ihrer Mitte. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, findet zwischen den beiden Kandidaten/ Kandidatinnen mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt. Hier entscheidet dann die einfache Mehrheit. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.

5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll auszufertigen.

§10 Kassenführung/ Kassenprüfung

1. Der Verein führt ein Bankkonto, auf das sämtliche Einnahmen eingezahlt werden. Die Abhebung von Geldern, Verfügungen von Überweisungen und andere Auszahlungen bedürfen der Zeichnung von jeweils zwei Mitgliedern des Vorstandes. Die Aufnahme von Krediten ist unzulässig.
2. Der/ die Kassenführer/in hat jährlich, dem Vorstand auf Verlangen auch jederzeit, Bericht zu erstatten.
3. Jährlich wird durch zwei Kassenprüfer/innen die Kassenführung geprüft. Anschließend ist von der Mitgliederversammlung über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen.

§ 11 Beendigung von Amtsfunktionen

Das Amt als Vorstandsmitglied bzw. Kassenprüfer/in endet mit der Kündigung der Mitgliedschaft im Verein automatisch.

§ 12 Verwertung des Vermögens bei Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt dessen Vermögen dem Träger der Kindertagesstätte Beste Freunde zu mit der Zweckbindung, die vorhandenen Vermögenswerte ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke der Kindertagesstätte Beste Freunde zu verwenden.

Großhansdorf, den 29. November 2022